DeepL
Abonnieren Sie DeepL Pro, um dieses Dokument zu bearbeiten.
Weitere Informationen finden Sie auf www.DeepL.com/Pro

STAATSRAT
Urteil
umstritten

N° 444937

VEREINIGUNG DER NATIONALE FREE-SOFTWARE-RAT und andere

Verordnung vom 13. Oktober 2020

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES

DER RICHTER FÜR VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZ

Im Hinblick auf das folgende Verfahren:

Durch einen Antrag, der am 28. September 2020 beim Sekretariat der Rechtsstreitigkeiten des Staatsrats, der Association le Conseil national du logiciel libre (CNLL), der Association Ploss Rhônes-Alpes, der Association SoLibre, der Firma Nexedi, der Association Interhop, der französischen Krankenhäuser für Interoperabilität und freien Austausch von Algorithmen registriert wurde, hat Frau B... ICH..., MR C... A..., die nationale Gewerkschaft der Journalisten (SNJ), die Gewerkschaft der Allgemeinmedizin (SMG), die französische Gewerkschaft für freie Medizin (UFML), Herr H... J...., M. D..., M. D... G..., l'union générale des ingénieurs, cadres et techniciens CGT (UGICT-CGT), l'union fédérale médecins, ingénieurs, cadres, techniciens CGT santé et action sociale (UFIMCT - CGT santé et action sociale), Frau L... K...., MR E... F..., die Vereinigung Constances, die Association les Actupiennes und die Französische Vereinigung der Bluter (AFH) beantragen beim Staatsrat auf der Grundlage von Artikel L. 521-2 des Gesetzbuches der Verwaltungsgerichtsbarkeit den zuständigen Richter des summarischen Verfahrens:

(1) in erster Linie die Aussetzung der Zentralisierung und Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie auf dem Gesundheitsdaten-Hub sowie alle Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass keine schwerwiegende und offenkundig rechtswidrige Verletzung des Rechts auf Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Zentralisierung von Gesundheitsdaten auf dem Gesundheitsdaten-Hub vorliegt;

(2) hilfsweise, die Nationale Kommission für Datenverarbeitung und Freiheiten zu ersuchen, insbesondere um eine Entscheidung über die Folgen der Ungültigerklärung der

"Der Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung und Erfassung von Daten innerhalb der Gesundheitsdatenplattform;

(3) dem Staat die Summe von 5.000 Euro gemäß Artikel L. 761-1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Sie argumentieren das:

- sie haben ein Interesse daran, dass sie sich durchsetzen können;

- Die Notfallbedingung ist erfüllt, vor allem im Hinblick auf den seit dem 23. März 2020 erklärten gesundheitlichen Notstand, dessen Auswirkungen durch den Erlass vom 10. Juli 2020 erneuert wurden, der die allgemeinen Maßnahmen vorschreibt, die zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in den Gebieten, die aus dem gesundheitlichen Notstand hervorgegangen sind, und in den Gebieten, in denen dieser verlängert wurde, erforderlich sind, zweitens auf den Geltungsbereich der angefochtenen Maßnahme, die eine sehr umfassende Sammlung und Zentralisierung besonders sensibler Daten ermöglicht, sowie auf die von der Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés geäußerten Vorbehalte und schließlich auf die Risiken, die durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Juli 2020 aufgezeigt wurden;

- Es liegt eine schwerwiegende und offensichtlich rechtswidrige Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens und des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten vor, da das Unternehmen, das für die technische Lösung der Gesundheitsdaten-Plattform gewählt wurde, sich dem US-Recht unterwirft, ohne ausreichende Garantien angesichts der Risiken, die einerseits mit der Übermittlung von Daten in die Vereinigten Staaten, die durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Juli 2020 hervorgehoben wurde, und andererseits mit der extraterritorialen Anwendung des US-Rechts verbunden sind.

In einer Verteidigungsschrift, die am 7. Oktober 2020 registriert wurde, wies der Minister für Solidarität und Gesundheit die Klage ab. Er argumentierte, dass die Bedingung der Dringlichkeit nicht erfüllt sei und dass kein schwerwiegender und offenkundig rechtswidriger Eingriff in eine Grundfreiheit stattgefunden habe.

Die Nationale Kommission für Informationstechnologie und bürgerliche Freiheiten erstellte Beobachtungen, die am 8. Oktober 2020 registriert wurden.

Der Antrag wurde dem Premierminister, der Health Data Platform und Microsoft Frankreich mitgeteilt, die jedoch kein Memorandum vorlegten.

Nach einer öffentlichen Anhörung trafen sich einerseits der Nationale Rat für Freie Software und die anderen Antragsteller und andererseits der Premierminister, der Minister für Solidarität und Gesundheit, die Gesundheitsdatenplattform und die Firma Microsoft Frankreich sowie die Nationale Kommission für Informationstechnologie und bürgerliche Freiheiten ;

Bei der öffentlichen Anhörung am 8. Oktober 2020 um 14.00 Uhr wurden folgende Personen angehört

30 :

- Vertreter des NLC und anderer Antragsteller ;

- Vertreter des Ministers für Solidarität und Gesundheit;

- Vertreter der Gesundheitsdatenplattform;

- die Vertreter von Microsoft Frankreich ;

Am Ende der Anhörung verschob der Richter für vorläufigen Rechtsschutz den Abschluss der Untersuchung bis zum 13. Oktober um 12 Uhr mittags;

gestützt auf die am 9. Oktober 2020 registrierte Stellungnahme von Microsoft Frankreich ;

im Hinblick auf die am 12. und 13. Oktober 2020 eingetragenen neuen Schriftsätze der CNLL und der anderen Kläger, die denselben Zweck wie ihre Klage verfolgen ;

in Anbetracht der neuen Exponate und des neuen Schriftsatzes, der am 10. und 13. Oktober 2020 registriert wurde und vom Minister für Solidarität und Gesundheit zum gleichen Zweck wie sein vorheriger Schriftsatz erstellt wurde;

in Anbetracht des am 13. Oktober 2020 registrierten Memorandums, das von der CNLL und den anderen Antragstellern vorgelegt wurde;

Angesichts der anderen Teile der Akte;

Gesichtet:

- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ;
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016;
- das Gesetz über die öffentliche Gesundheit;
- das Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978;
- Gesetz Nr. 2019-774 vom 24. Juli 2019;
- das Gesetz Nr. 2020-856 vom 9. Juli 2020;
- der Erlass des Ministers für Solidarität und Gesundheit vom 10. Juli 2020, der Folgendes vorschreibt die allgemeinen Maßnahmen, die notwendig sind, um mit der Covid-19-Epidemie in Gebieten umzugehen, die aus einem Notstand im Bereich der öffentlichen Gesundheit hervorgegangen sind, sowie in Gebieten, in denen sie ausgeweitet wurde;
- das Gesetzbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit;

Unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

1. *Gemäß* Artikel L. 511-1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit: "*Der für das summarische Verfahren zuständige Richter entscheidet durch Maßnahmen vorläufiger Art. Die Hauptverhandlung wird nicht an den Richter verwiesen, und dieser entscheidet so bald wie möglich".* In Artikel L. 521-2 desselben Gesetzbuches heißt es: "*Nach Eingang eines durch die Dringlichkeit gerechtfertigten Antrags in diesem Sinne kann der Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes alle Maßnahmen anordnen, die zur Wahrung einer Grundfreiheit erforderlich sind, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine mit der Verwaltung eines öffentlichen Dienstes beauftragte privatrechtliche Einrichtung in Ausübung einer ihrer Befugnisse in schwerwiegender und offenkundig rechtswidriger Weise verletzt hat. Der Richter für vorläufigen Rechtsschutz entscheidet innerhalb von achtundvierzig Stunden*".

Im Büro des Richters für summarische Verfahren:

2. Aus der Kombination der Bestimmungen der Artikel L. 511-1 und L. 521-2 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit ergibt sich, dass es Sache des Richters im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist, wenn er auf der Grundlage von Artikel L. befasst wird. 521-2 und dass sie eine schwerwiegende und offensichtlich rechtswidrige Verletzung einer Grundfreiheit durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts feststellt, die sich aus dem Handeln oder Unterlassen einer Handlung dieser öffentlichen Person ergibt, Maßnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind, die Wirkungen dieser Verletzung zu beseitigen, wenn eine Situation von besonderer Dringlichkeit vorliegt, die die Verkündung von Schutzmaßnahmen sehr kurzfristig rechtfertigt, und wenn es möglich ist, solche Maßnahmen zweckmäßig zu ergreifen. Solche Maßnahmen müssen grundsätzlich vorläufiger Natur sein, es sei denn, dass keine solche Maßnahme geeignet ist, die wirksame Ausübung der verletzten Grundfreiheit zu gewährleisten.

3. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, das das Recht auf Schutz der persönlichen Daten einschließt, stellt eine Grundfreiheit im Sinne der Bestimmungen von Artikel
L. 521-2 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zum rechtlichen Rahmen:

Im Hinblick auf das Schutzrecht der Europäischen Union der Daten:

4. Zum einen nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG oder der Allgemeinen Datenschutzverordnung : *"Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland (...), die im Anschluss an eine solche Übermittlung verarbeitet werden oder werden sollen, darf nur dann erfolgen, wenn vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung die in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter eingehalten werden (...). Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind so anzuwenden, dass das durch diese Verordnung garantierte Schutzniveau für natürliche Personen nicht beeinträchtigt wird*". Artikel 45 der Verordnung sieht Folgendes vor: "*1. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland (...) kann erfolgen, wenn die Kommission durch Entscheidung festgestellt hat, dass das Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere bestimmte Sektoren in diesem Drittland (...) ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Für eine solche Übertragung ist keine besondere Genehmigung erforderlich. / 2. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Schutzniveaus berücksichtigt die Kommission insbesondere die folgenden Elemente : / a) die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, (...) den Zugang der Behörden zu personenbezogenen Daten sowie die Anwendung dieser Rechtsvorschriften, die Datenschutzbestimmungen, (...) sowie die wirksamen und durchsetzbaren Rechte der betroffenen Personen und die wirksamen Verwaltungs- und Rechtsbehelfe, die den betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, zur Verfügung stehen; (...) / 3. Die Kommission kann nach Bewertung der Angemessenheit des Schutzniveaus im Wege von Durchführungsrechtsakten entscheiden, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere bestimmte Sektoren in einem Drittland (...) ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet (...)". Gemäß* Artikel 46 der Verordnung: "*1. darf der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in Ermangelung einer Entscheidung nach Artikel 45 Absatz 3 personenbezogene Daten nur dann in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, wenn er geeignete Garantien vorgesehen hat und unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Personen über wirksame Rechtsbehelfe und durchsetzbare Rechte verfügen" / 2. (2) Die in Absatz 1 genannten geeigneten Schutzmaßnahmen können vorgesehen werden, ohne*

es erfordert keine besondere Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, durch : / (...) / c) Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission nach dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren angenommen wurden (...)".

5. Auf der anderen Seite, gemäß Artikel 48 der gleichen Verordnung : *"Jede Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde eines Drittlandes, die einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zur Übermittlung oder Offenlegung personenbezogener Daten verpflichtet, wird in keiner Weise, weder schriftlich noch auf elektronischem Wege, anerkannt oder vollstreckbar gemacht.sofern sie sich auf eine internationale Übereinkunft, wie z.B. einen Rechtshilfevertrag, stützt, die zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat in Kraft ist, unbeschadet anderer Gründe für eine Überstellung nach diesem Kapitel".* Artikel 28 dieser Verordnung sieht Folgendes vor: "*1. Soll eine Verarbeitung im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden, so darf der für die Verarbeitung Verantwortliche nur Auftragsverarbeiter einsetzen, die hinreichende Gewähr für die Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bieten, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet / (...) / 3. Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter wird durch einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt nach Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats geregelt, der (...) unter anderem vorsieht, dass der Auftragsverarbeiter : / a) personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation, es sei denn, er ist nach dem Recht der Union oder dem Recht eines Mitgliedstaats dazu verpflichtetUnionsrecht oder das Recht des Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt; in diesem Fall hat der Unterauftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese rechtliche Verpflichtung zu unterrichten, es sei denn, das betreffende Recht verbietet diese Unterrichtung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses (...)".*

6. Mit Urteil der Großen Kammer vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C-311/18, Datenschutzbeauftragter gegen Facebook Ireland Ltd und Maximillian Schrems, entschied der Gerichtshof der Europäischen Union, dass Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung 2016/679 dahingehend auszulegen sind, dass angemessene Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die durchsetzbaren Rechte und wirksamen Rechtsbehelfe, die nach diesen Bestimmungen erforderlich sind, müssen gewährleisten, dass die Rechte von Personen, deren personenbezogene Daten auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln in ein Drittland übermittelt werden, ein Schutzniveau genießen, das im Wesentlichen dem Schutzniveau entspricht, das innerhalb der Europäischen Union durch diese Verordnung im Lichte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet wird. Zu diesem Zweck sollten bei der Bewertung des gewährleisteten Schutzniveaus insbesondere sowohl die vertraglichen Bestimmungen berücksichtigt werden, die zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem in der Europäischen Union ansässigen Auftragsverarbeiter und dem in dem betreffenden Drittland ansässigen Empfänger der Übermittlung vereinbart wurden, als auch - im Hinblick auf einen möglichen Zugang der Behörden dieses Drittlandes zu den auf diese Weise übermittelten personenbezogenen Daten - die einschlägigen Elemente der Rechtsordnung dieses Landes, insbesondere die in Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung genannten.

7. In diesem Urteil entschied der Gerichtshof auch, dass die Durchführungsentscheidung (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 über die Angemessenheit des durch den EU-US-Datenschutzschild gewährleisteten Schutzes, die auf der Grundlage der Richtlinie 95/46 getroffen wurde, eine Angemessenheitsentscheidung im Sinne der EU-Datenschutzrichtlinie ist.Artikel 45 Absatz 3 der Allgemeinen Datenschutzverordnung war ungültig, weil die Vereinigten Staaten selbst in diesem Zusammenhang kein angemessenes

Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisteten, die aus der EU an Organisationen mit Sitz in diesem Mitgliedstaat übermittelt wurden.

Land. Sie hat in der Tat einen Eingriff in die Grundrechte der Personen festgestellt, deren personenbezogene Daten auf diese Weise übermittelt werden, da die amerikanischen Behörden im Rahmen von Überwachungsprogrammen auf der Grundlage von Abschnitt 702 des Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA) und der Executive Order (EO) 12333, die nicht auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt sind, Zugang zu diesen Daten haben und sie verwenden können. Abschnitt 702 der FISA schränkt die darin enthaltenen Befugnisse nicht ein, und das US Foreign Intelligence Review Tribunal prüft lediglich, ob solche Programme mit dem Zweck der Erlangung nachrichtendienstlicher Informationen im Ausland vereinbar sind, nicht aber, ob Personen für diesen Zweck angemessen ins Visier genommen werden. Was EO 12333 anbelangt, so muss es in Übereinstimmung mit der Presidential Policy Directive 28 (PPD-28) umgesetzt werden, die jedoch die "Massen"-Erhebung einer relativ großen Menge an Informationen oder Daten erlaubt, wenn die Nachrichtendienste nicht in der Lage sind, die Erhebung mit einem Identifikator zu steuern, der einem bestimmten Ziel zugeordnet ist, so dass der Zugriff auf Daten, die sich auf der Durchreise in die Vereinigten Staaten befinden, ohne gerichtliche Aufsicht oder ausreichende Kontrolle möglich ist. Schliesslich gibt es für diese verschiedenen Überwachungsprogramme keinen Text, der den Betroffenen Rechte verleiht, die vor Gericht gegen die US-Behörden durchsetzbar sind, so dass sie von einem wirksamen Einspruchsrecht profitieren können. Unter diesen Umständen sind die Beschränkungen des Schutzes personenbezogener Daten, die sich aus den internen Vorschriften der Vereinigten Staaten ergeben, nicht so formuliert, dass sie Anforderungen genügen, die im Wesentlichen den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechen, deren Artikel 52 Beschränkungen der Ausübung der von ihr anerkannten Rechte und Freiheiten nur dann zulässt, wenn sie notwendig sind und tatsächlich den von der Union anerkannten Zielen von allgemeinem Interesse oder der Notwendigkeit des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer entsprechen.

Im Hinblick auf die nationalen Bestimmungen über die Erfassung und Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie auf der Gesundheitsdatenplattform :

8. Einerseits Artikel L. 1462-1 des Gesetzbuches über das öffentliche Gesundheitswesen sieht in seinem Wortlaut, der sich aus dem Gesetz vom 24. Juli 2019 über die Organisation und Umgestaltung des Gesundheitssystems ergibt, vor, dass eine öffentliche Interessengruppe, die "Plattform für Gesundheitsdaten" genannt wird und sich zwischen derDer Staat, die Einrichtungen, die Patienten und Nutzer des Gesundheitssystems vertreten, die Erzeuger von Gesundheitsdaten sowie die öffentlichen und privaten Nutzer von Gesundheitsdaten, einschließlich der Gesundheitsforschungseinrichtungen, sind insbesondere für die Erhebung, Organisation und Bereitstellung der Daten des in Artikel L genannten nationalen Gesundheitsdatensystems verantwortlich. 1461-1 desselben Kodex und zur Förderung von Innovationen bei der Nutzung von Gesundheitsdaten. Der Reiter zur konstituierenden Vereinbarung der öffentlichen Interessengruppe "Nationales Institut für Gesundheitsdaten" zur Schaffung der öffentlichen Interessengruppe
"Der "Gesundheitsdatendrehkreuz" wurde am 29. November 2019 durch einen Erlass des Ministers der Streitkräfte, des Ministers für Solidarität und Gesundheit, des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, des Ministers für Arbeit, des Ministers für Umwelt, des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, des Ministers für Arbeit, des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, des Ministers für Arbeit und des Ministers für Wirtschaft und Finanzen genehmigt.der Minister für Bildung und Jugend, der Minister für Maßnahmen und öffentliche Finanzen, der Minister für Hochschulbildung, Forschung und Innovation und der Minister für Landwirtschaft und Ernährung.

9. Darüber hinaus heißt es in Artikel L. 3131-1 Absatz 1 des Gesetzbuches

über das öffentliche Gesundheitswesen: "Im Falle einer *schwerwiegenden Gesundheitsbedrohung, die Sofortmaßnahmen erfordert, insbesondere im Falle einer drohenden Epidemie, kann der für das Gesundheitswesen zuständige Minister durch eine mit Gründen versehene Anordnung im Interesse der öffentlichen Gesundheit jede Maßnahme anordnen, die den Risiken angemessen ist und*

den Umständen von Zeit und Ort angemessen, um die Folgen möglicher Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung zu verhindern und zu begrenzen. Der Minister kann solche Maßnahmen auch nach dem Ende des in Kapitel Ia dieses Titels vorgesehenen gesundheitlichen Notstands ergreifen, um das dauerhafte Verschwinden der gesundheitlichen Krisensituation sicherzustellen". Artikel 30 des Dekrets vom 10. Juli 2020, der die allgemeinen Maßnahmen vorschreibt, die zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in den Gebieten, die aus dem gesundheitlichen Notstand hervorgegangen sind, und in den Gebieten, in denen diese Epidemie ausgeweitet wurde, notwendig sind, und der auf der Grundlage dieser Bestimmungen und denen des Artikels L. 3131-16 des Gesundheitsgesetzbuchs erlassen wurde, sieht in einem Kapitel, das der Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesundheitswesen gewidmet ist, Folgendes vor: " I.- *Die in Artikel L. 1462-1 des Gesundheitsgesetzbuches erwähnte öffentliche Interessengruppe und die Nationale Krankenkasse sind ausschließlich zum Zweck der Erleichterung der Nutzung von Gesundheitsdaten zur Bewältigung von Gesundheitsnotfällen und zur Verbesserung der Kenntnisse über das Covid-19-Virus befugt, folgende Kategorien personenbezogener Daten zu erhalten: / - Daten aus dem in Artikel L. erwähnten nationalen Gesundheitsdatensystem. 1461-1 desselben Gesetzbuches sowie, in Übereinstimmung mit seinem Sicherheitshinweis : / - Daten aus den Apotheken; / - Daten über die Versorgung in der Stadt, wie Diagnosen oder Daten über die Meldung von Symptomen aus mobilen Gesundheitsanwendungen und Instrumenten des Telemonitoring, des Telemonitoring oder der Telemedizin; / - Ergebnisse biologischer Untersuchungen, die von Krankenhauslabors und medizinisch-biologischen Labors in der Stadt durchgeführt wurden; / - Daten über Notfälle, die von der nationalen Gesundheitsbehörde im Rahmen des koordinierten Notfallüberwachungsnetzes gesammelt wurden; / - Daten aus dem nationalen Gesundheitsdatensystem gemäß Artikel L. 1461-1 desselben Kodex sowie, unter Beachtung seines Sicherheitsreferenzsystems: / - Daten aus dem nationalen Gesundheitsdatensystem gemäß Artikel L. 1461-1 desselben Kodex sowie, unter Beachtung seines Sicherheitsreferenzsystems: / - Daten aus dem nationalen Gesundheitsdatensystem gemäß Artikel L. 1461-1 desselben Kodex sowie, unter Beachtung seines Sicherheitsreferenzsystems*

- Daten in Bezug auf Anrufe, die auf der Ebene der Dienste für medizinische Notfallhilfe und der Dienste, die medizinische Notfallhilfe leisten, gesammelt werden; / - Daten in Bezug auf die Tätigkeit und die Inanspruchnahme von Pflege in medizinischen und sozialen Pflegeeinrichtungen oder -diensten, insbesondere in Heimen für pflegebedürftige ältere Menschen; / - Befragungen von Personen zur Bewertung ihrer Erfahrungen; / - nicht direkt identifizierende Daten aus dem in Artikel L genannten System zur Identifizierung eines einzelnen Opfers. 3131-9-1 des Gesetzbuches über das öffentliche Gesundheitswesen; / - klinische Daten wie bildgebende, pharmazeutische, biologische, virologische und medizinische Daten von Patientenkohorten, die in Gesundheitszentren betreut werden, im Hinblick auf ihre Aggregation; / II.- Die öffentliche Interessengruppe und die Nationale Krankenkasse dürfen nur Daten sammeln, die für die Verfolgung eines Zwecks von öffentlichem Interesse im Zusammenhang mit der aktuellen Covid-19-Epidemie erforderlich sind. Sie sind für die Speicherung und Bereitstellung der Daten verantwortlich. Sie sind befugt, die unter I. genannten Daten abzugleichen. / Die Nationale Krankenkasse ist für Pseudonymisierungsvorgänge im Rahmen des Datenabgleichs zuständig und kann zu diesem Zweck die Registrierungsnummer im nationalen Identifikationsregister natürlicher Personen bearbeiten. / Für die Datenverarbeitung ist ausschließlich der Staat zuständig, der die in Artikel 6° des Artikels 65 des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Datenverarbeitung, Dateien und Freiheiten vorgesehene Verarbeitung durchführt, die Caisse nationale de l'assurance maladie (Nationale Krankenversicherungskasse), die unter den Bedingungen der Artikel 66 und 76 des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Datenverarbeitung, Dateien und Freiheiten befugt ist.Der Staat, der die in Artikel 65 Artikel 3° desselben Gesetzes erwähnte Verarbeitung durchführt, oder die in Artikel 67 desselben Gesetzes erwähnten Einrichtungen und Dienste, die mit einem öffentlichen Auftrag betraut sind, können die auf diese Weise von der öffentlichen Interessengruppe gesammelten Daten verarbeiten. / III.- Die Daten dürfen nur für Projekte verarbeitet werden, die einen Zweck von öffentlichem Interesse im Zusammenhang mit der aktuellen Covid-19-Epidemie verfolgen, und zwar bis zum Inkrafttreten der gemäß Artikel 41 des

genannten Gesetzes vom 24. Juli 2019 getroffenen Bestimmungen und spätestens bis zum 30. Oktober 2020. / Die Daten dürfen nur auf der technologischen Plattform der öffentlichen Interessenvereinigung und auf der Plattform der Nationalen Krankenkasse verarbeitet und nicht aus dieser extrahiert werden. Innerhalb dieser Plattformen dürfen die oben genannten Daten nicht die Namen und Vornamen der Personen, ihre Registrierungsnummer im nationalen Identifikationsregister natürlicher Personen oder ihre Adresse enthalten. / Die öffentliche Interessengruppe erstellt ein öffentliches Verzeichnis, in dem die Liste und die Merkmale aller Projekte, die diese betreffen, aufgeführt sind, und macht es auf ihrer Website zugänglich.

Daten". Diese Bestimmungen verlängern bis zum 30. Oktober 2020 die Wirkungen der Verordnung vom 21. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung vom 23. März 2020, die die Maßnahmen für die Organisation und den Betrieb des Gesundheitssystems vorschreibt, die notwendig sind, um der Covid-19-Epidemie im Zusammenhang mit einem gesundheitlichen Notstand zu begegnen.

Zu den wichtigsten Ergebnissen des Antrags:

10. Zum Zwecke der Speicherung und Bereitstellung der Gesundheitsdaten, für die sie verantwortlich ist, unterzeichnete die Gesundheitsdaten-Plattform am 15. April 2020 einen Vertrag mit der irischen Firma Microsoft Ireland Operations Limited, einer Tochtergesellschaft der amerikanischen Firma Microsoft Corporation, der ihr Zugang zu einer Reihe von "Microsoft Azure"-Produkten gewährt, insbesondere das Hosting der in Punkt 9 genannten Gesundheitsdaten und die Lizenzierung der Software, die zur Verarbeitung dieser Daten für die gesetzlich zugelassenen Zwecke erforderlich ist. Der Verband, der Conseil national du logiciel libre und die anderen Antragsteller machen die Risiken geltend, die diese Situation in Bezug auf das Recht auf Privatsphäre in Anbetracht der möglichen Datenübermittlungen in die Vereinigten Staaten mit sich bringt, entweder aufgrund des mit Microsoft Ireland Operations Limited geschlossenen Vertrags oder aufgrund von Anfragen, die außerhalb der von der Gesundheitsdatenplattform vertraglich gewährten Übermittlungen an dieses Unternehmen gerichtet würden.

Hinsichtlich des Risikos der Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrags mit Microsoft :

11. Aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Juli 2020 folgt, dass auf der Grundlage von Artikel 45 der Allgemeinen Datenschutzverordnung keine weitere Übermittlung personenbezogener Daten an die Vereinigten Staaten erfolgen darf. Wenn eine Übermittlung auf der Grundlage von Artikel 46 weiterhin möglich ist, setzt dies voraus, dass angemessene Garantien vorgesehen sind und die betroffenen Personen über wirksame Rechte und Rechtsmittel verfügen. Aus demselben Urteil geht jedoch hervor, dass, sollten die US-Behörden auf der Grundlage von Artikel 702 der FISA oder EO 12333 Zugang zu personenbezogenen Daten haben, die aus der Europäischen Union übermittelt wurden, die betroffenen Personen vor Gericht keine durchsetzbaren Rechte gegenüber den US-Behörden hätten, ohne dass es im Stadium der Untersuchung den Anschein hat, dass angemessene Garantien zur Abhilfe geschaffen werden können. Unter diesen Umständen ist jede Übermittlung personenbezogener Daten in die Vereinigten Staaten durch ein Unternehmen, das Gegenstand von Ersuchen der US-Behörden aus den oben genannten Gründen sein kann, als solche geeignet, gegen die Artikel 44 ff. der Allgemeinen Datenschutzverordnung zu verstoßen, es sei denn, sie kann im Lichte von deren Artikel 49 gerechtfertigt werden, der Ausnahmeregelungen für eine Reihe von besonderen Situationen enthält.

12. Sie ergibt sich zum einen aus der Anweisung, dass die von der Gesundheitsdatenplattform verarbeiteten Daten in Datenzentren in den Niederlanden gehostet werden, bevor sie bald in Datenzentren in Frankreich gehostet werden. Andererseits haben die Gesundheitsdatenplattform und Microsoft Ireland Operations Limited am 3. September 2020 eine Änderung vorgenommen, die für die von ihr aufgeführten "Azure"-Online-Dienste vorsieht, dass Microsoft die Daten der Plattform außerhalb des von der Plattform angegebenen geografischen Gebiets nicht ohne ihre Zustimmung verarbeitet und dass für den Fall, dass der Zugriff auf die Daten für den Betrieb der Online-Dienste und die Lösung von Vorfällen, die von Microsoft von einem Ort außerhalb dieses Gebiets aus durchgeführt werden, erforderlich ist, folgende Bedingungen gelten

mit der vorherigen Zustimmung der Plattform. Die Gesundheitsdatenplattform hat sich gegenüber der Nationalen Kommission für Informationstechnologie und bürgerliche Freiheiten verpflichtet, jede Übertragung abzulehnen. Schließlich ergibt sich auch aus der Anweisung, dass die einzigen Daten, deren Übertragung außerhalb der Europäischen Union sinnvoll ist, Telemetriedaten zur Überwachung des ordnungsgemäßen Funktionierens der von Microsoft angebotenen Dienste sowie Rechnungsdaten sind. So scheint es nach dem Stand der Instruktion nicht so zu sein, dass die Gesundheitsdatenplattform aus technischen Gründen verpflichtet sein könnte, ihre Zustimmung zu einer Übertragung von Gesundheitsdaten zu geben.

13. Darüber hinaus ergänzte der Minister für Solidarität und Gesundheit durch einen Erlass vom 9. Oktober 2020 im Anschluss an die Einreichung des Antrags den Artikel 30 des Erlasses vom 10. Juli 2020, der sich auf Maßnahmen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesundheitssystem bezieht, wie folgt: "Es *darf keine Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union erfolgen*". Diese Bestimmungen verhindern somit nun, dass die Gesundheitsdatenplattform die Fakultät nutzt, die ihr im Vertrag mit Microsoft offen steht, um einen Transfer von persönlichen Daten aus dem Gesundheitssystem zu autorisieren. Es obliegt der Plattform, die bei der Anhörung im Einvernehmen mit ihrem Vertragspartner angegeben hat, dass die im Addendum vom 3. September 2020 aufgeführten Leistungen allen Leistungen entsprechen, die unter den mit Microsoft geschlossenen Vertrag fallen, der die Verarbeitung von Gesundheitsdaten umfassen kann, ohne dass dieser Punkt anhand der der gegnerischen Partei vorgelegten vertragsbegründenden Unterlagen überprüft werden kann, innerhalb von 15 Tagen nach der Notifizierung dieses Auftrags den Abschluss eines neuen Addendums zu begründen, das diese Klarstellung enthalten soll.

14. Unter diesen Umständen scheint es nach dem Stand der Untersuchung nicht so zu sein, dass personenbezogene Daten aus dem Gesundheitssystem gemäß dem zwischen der Gesundheitsdatenplattform und Microsoft geschlossenen Vertrag bisher außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden können. Folglich sind die Klägerinnen nicht berechtigt, geltend zu machen, dass infolge solcher Transfers eine schwerwiegende und offensichtlich rechtswidrige Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, vorliegen würde.

Bezüglich des Risikos weiterer Übermittlungen persönlicher Daten :

15. Die Antragsteller tragen vor, dass die Microsoft Corporation und - als Tochtergesellschaft eines nach US-Recht gegründeten Unternehmens - Microsoft Ireland Operations Limited aufgrund ihrer Unterwerfung unter US-Recht Gegenstand von Anträgen der US-Behörden auf Zugang zu bestimmten Gesundheitsdaten sein könnten, im Rahmen von Überwachungsprogrammen auf der Grundlage von Artikel 702 FISA oder EO 12333, obwohl diese Daten auf dem Gebiet der Europäischen Union gehostet werden und die Bedingungen des Vertrags zwischen der Gesundheitsdatenplattform und Microsoft dies ausschließen würden. Bei der Anwendung der Kriterien, die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 16. Juli 2020 auf das Verhältnis zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter anwendet, sollte das bei der Datenverarbeitung gewährleistete Schutzniveau überprüft werden, indem nicht nur die zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und seinem Auftragsverarbeiter vereinbarten vertraglichen Bestimmungen berücksichtigt werden, sondern auch - für den Fall, dass dieser Auftragsverarbeiter dem Recht eines Drittstaates unterliegt - die einschlägigen Elemente der Rechtsordnung dieses Staates.

16. Was die zwischen der Gesundheitsdatenplattform und Microsoft vereinbarten Vertragsbedingungen betrifft, so enthalten sie einen Anhang 3 zum Datenschutz-Addendum für Microsoft Online Services, in dem sich das Unternehmen zur Einhaltung der

Bedingungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung, insbesondere Artikel 28, durch Verarbeitung personenbezogener Daten "gemäß den dokumentierten Anweisungen des Kunden, auch hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation, es sei denn, Microsoft ist nach Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem Microsoft unterliegt, dazu verpflichtet". Wenn das Addendum über den Datenschutz, auf das sich das am 3. September 2020 abgeschlossene Addendum bezieht, auch vorsieht, dass "Microsoft die verarbeiteten Daten nicht an Behörden weitergibt, es sei denn, dass es gesetzlich dazu verpflichtet ist", kann es sich somit nur auf das Recht der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten berufen, was bei Abschluss des in Punkt 13 genannten Addendums präzisiert werden muss. Darüber hinaus sieht derselbe Anhang vor, dass Microsoft die Plattform unverzüglich informieren muss, wenn es der Ansicht ist, dass eine Anweisung einen Verstoß gegen die Allgemeine Verordnung oder gegen andere Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Datenschutz darstellt.

17. Die Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés ist jedoch in ihrer Stellungnahme nach der Mitteilung des Ersuchens in Anbetracht der ihr vorliegenden Informationen der Auffassung, dass das Risiko eines Ersuchens wie der in Absatz 15 erwähnten nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ergibt sich aus der Anweisung, dass die technischen Maßnahmen, die von Microsoft umgesetzt wurden oder in naher Zukunft umgesetzt werden dürften, nicht ausschließen, dass Microsoft trotz der Vorsichtsmaßnahmen, die dieses Risiko begrenzen, im Zusammenhang mit der Verschlüsselung der Daten und der Speicherung der verwendeten Verschlüsselungsschlüssel auf die unter der Verantwortung der Gesundheitsdatenplattform verarbeiteten Daten zugreifen kann. So kann aus technischer Sicht nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Microsoft einem Ersuchen der US-Behörden auf der Grundlage von Artikel 702 FISA nachkommen müsste, was dann gegen die Artikel 28 und 48 der in Absatz 5 zitierten allgemeinen Datenschutzverordnung verstoßen würde, die einem Auftragsverarbeiter verbieten, personenbezogene Daten in ein Drittland zu übermitteln, es sei denn auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder aufgrund einer Verpflichtung nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats, und dass eine Entscheidung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf eine solche Übermittlung nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann, es sei denn auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder aufgrund einer Verpflichtung nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats, und dass eine Entscheidung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf eine solche Übermittlung nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann.eine Verwaltungsbehörde eines Drittlandes, die von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter verlangt, personenbezogene Daten zu übermitteln oder offenzulegen, außer unter bestimmten Bedingungen, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt wären.

18. Zunächst ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 16. Juli 2020 nur über die Bedingungen entschieden hat, unter denen personenbezogene Daten in die Vereinigten Staaten übermittelt werden dürfen, und nicht über die Bedingungen, unter denen solche Daten auf dem Gebiet der Europäischen Union von Unternehmen, die dem Recht der Vereinigten Staaten unterliegen, oder ihren Tochtergesellschaften als Auftragsverarbeiter oder sogar als für die Datenverarbeitung Verantwortliche verarbeitet werden dürfen. Er hat sich erst recht nicht zu den Folgen geäußert, die sich aus den Feststellungen seines Urteils für solche Verarbeitungen ergeben könnten, obwohl er in seinem Urteil in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer die Möglichkeit solcher Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 49 der allgemeinen Datenschutzverordnung erwähnt, der insbesondere Übermittlungen zulässt, die aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich sind, die im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anerkannt sind.

19. Zweitens berufen sich die Klägerinnen nicht auf einen direkten Verstoß

gegen die allgemeine Datenschutzverordnung, sondern nur auf das Risiko eines solchen Verstoßes, sollte Microsoft nicht in der Lage sein, sich einem Antrag der US-Behörden auf Zugang zu bestimmten Daten zu widersetzen, wenn die US-Behörden im Hinblick auf das Ziel der Erlangung externer nachrichtendienstlicher Informationen ein Interesse daran sahen.

durch die bereits erwähnten Überwachungsprogramme, während diese Daten darüber hinaus von der Nationalen Krankenkasse gemäß der Verordnung vom 22. März 2017 über den für das Nationale Gesundheitsdatensystem geltenden Sicherheitsreferenzrahmen und dem am 14. und 15. Juni 2020 zwischen der Plattform für Gesundheitsdaten und der Nationalen Krankenkasse geschlossenen Abkommen pseudonymisiert werden, bevor sie an die Plattform übermittelt und mit den ihr von Microsoft zur Verfügung gestellten Tools verschlüsselt werden.

20. Drittens gibt es ein starkes öffentliches Interesse daran, die weitere Nutzung von Gesundheitsdaten für das Management von Gesundheitsnotfällen und die Notfallvorsorge zu ermöglichen.Verbesserung der Kenntnisse über SARS-CoV-2 und zu diesem Zweck die Nutzung der technischen Mittel zu ermöglichen, die der Gesundheitsdatenplattform durch den Vertrag mit Microsoft zur Verfügung stehen, vorbehaltlich dieses Rückgriffs für jedes Projekt, wie er sich aus der Verordnung vom 10. Juli 2020 ergibt, und die Speicherung der betreffenden Daten ist eine Maßnahme, die in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Gesundheitsrisiken steht und den Umständen des Zeitpunkts und des Ortes angemessen ist, wobei sowohl die Dringlichkeit ihres Verhaltens als auch das Fehlen einer zufriedenstellenden technischen Alternativlösung berücksichtigt wird, die ihre Durchführung innerhalb der angemessenen Fristen ermöglicht.

21. Angesichts der besonderen Sensibilität von Gesundheitsdaten haben sich die Behörden bereit erklärt, so bald wie möglich Maßnahmen zur Beseitigung jedes Risikos zu ergreifen, wie z.B. die Wahl eines neuen Unterauftragnehmers, die vom Staatssekretär für den digitalen Übergang und elektronische Kommunikation öffentlich erwähnt wird, oder die Verwendung einer Lizenzvereinbarung, die von der Nationalen Kommission für Informationstechnologie und bürgerliche Freiheiten in ihren Stellungnahmen vorgeschlagen wurde. In der Zwischenzeit obliegt es der Plattform für Gesundheitsdaten, sich gemäß Artikel 28 der allgemeinen Datenschutzverordnung weiterhin um die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen durch Microsoft zu bemühen, um den bestmöglichen Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten. In dieser Hinsicht muss das Unternehmen gemäß Anhang 3 des oben erwähnten Datenschutz-Zusatzes auch alle Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Einhaltung der in Artikel 28 vorgesehenen Verpflichtungen nachzuweisen und die Durchführung von Audits zu ermöglichen. Es obliegt auch der Commission nationale de l'informatique et des libertés, wenn sie gemäß Artikel 66 und 76 des Gesetzes vom 6. Januar 1978 über Datenverarbeitung, Dateien und individuelle Freiheiten Projekte genehmigt, die zur Verarbeitung der von der Plattform für Gesundheitsdaten erhobenen Daten aufgerufen sind, um zu prüfen, ob sie einen Zweck von öffentlichem Interesse im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie verfolgen und ob die Nutzung der Plattform die unter Punkt 20 genannten Bedingungen erfüllt.

22. Andererseits scheint es im Stadium der Untersuchung nicht so zu sein, dass die Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, jede Gefahr der in Absatz 19 genannten Art auszuschalten, und die in einem angemessenen Verhältnis zu dem in Absatz 20 genannten öffentlichen Interesse stehen, unter die Schutzmaßnahmen fallen würden, die der Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, der auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels L. 521-2 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet, im Falle einer schweren und offensichtlich rechtswidrigen Verletzung einer Grundfreiheit durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts und innerhalb der in diesen Bestimmungen vorgesehenen sehr kurzen Frist anordnen kann.

Zu den subsidiären und ergänzenden Schlussfolgerungen :

23. Falls die Antragsteller den Richter für einstweilige Verfügung hilfsweise darum ersuchen, die Commission nationale de l'informatique et des libertés um eine

Stellungnahme zu ersuchen, insbesondere zu den Auswirkungen, die die Verarbeitung und Sammlung von Daten bei der

im Rahmen der Gesundheitsdatenplattform die Ungültigerklärung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 12. Juli 2016 über die Angemessenheit des durch den Datenschutzschild Europäische Union-Vereinigte Staaten gewährten Schutzes; die von dieser Behörde im Rahmen des vorliegenden Verfahrens vorgelegten Stellungnahmen entsprechen diesem Antrag, der damit gegenstandslos geworden ist.

24. Die Bestimmungen des Artikels L. 761-1 des Gesetzbuches der Verwaltungsgerichtsbarkeit verhindern, dass die diesbezüglich vorgelegten Schlussfolgerungen der Antragsteller akzeptiert werden können.

O R D O N N E :

- - - - - - - - - - - -

Artikel [1]: Die Gesundheitsdatenplattform wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung den Abschluss rechtfertigen, einen neuen Nachtrag zu den Vertragsdokumenten zwischen dem Unternehmen und Microsoft Ireland Operations Limited, um zu präzisieren, dass das anwendbare Recht, auf das im Nachtrag vom 3. September 2020 Bezug genommen wird, das Recht der Union oder das Recht des Mitgliedstaates ist, dem das Unternehmen unterliegt, und dass die Änderungen, die dieser Nachtrag am Nachtrag zum Datenschutz für die Online-Dienste von Microsoft vornimmt, für alle von Microsoft bereitgestellten Dienste gelten, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesundheitssystem genutzt werden können.

Die Gesundheitsdatenplattform sendet eine Kopie an das Sekretariat für Rechtsstreitigkeiten des Staatsrats.

Artikel 2: Über die Schlussfolgerungen des Antrags durch den Nationalen Rat für Freie Software und die anderen Antragsteller braucht nicht entschieden zu werden, da sie die Annahme einer Maßnahme wie die in Punkt 13 erwähnte und die Verweisung an die Nationale Kommission für Informationstechnologie und Bürgerrechte anstreben.

Artikel 3: Angesichts der in Punkt 20 des Geltungsbereichs des Erlasses des Ministers für Solidarität und Gesundheit vom 10. Juli 2020 enthaltenen Erinnerung an die allgemeinen Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in den Gebieten, die aus dem gesundheitlichen Notstand hervorgegangen sind, und in den Gebieten, in denen diese Epidemie verlängert wurde, erforderlich sind, wird der Rest der Schlussfolgerungen des Antrags der Vereinigung, des Nationalen Rates für Open Source Software und der anderen Antragsteller abgelehnt.

Artikel 4: Diese Anordnung wird der Vereinigung mitgeteilt: der Nationalrat für Open Source Software, der für alle Antragsteller zuerst genannt wird, der Minister für Solidarität und Gesundheit und die Gesundheitsdatenplattform.

Eine Kopie wird an den Premierminister, die Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés und Microsoft Frankreich geschickt.